

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG

1	Vorbemerkungen	2
2	Erläuterungen zum Anwendungsbereich des ElektroG	3
2.1	Prüfschritt 1: Benötigt das Gerät zum Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder oder dient es zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder?	4
2.1.1	Beispiel Benzinrasenmäher	4
2.1.2	Beispiel solarbetriebene Geräte	5
2.1.3	Beispiel Spielzeug	5
2.2	Prüfschritt 2: Ist das Gerät ausgelegt für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt?	5
2.2.1	Beispiel: Geräte mit Batterien	6
2.3	Prüfschritt 3: Fällt das Gerät unter eine der 10 Kategorien? (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG).....	6
2.4	Prüfschritt 4: Ist das Gerät ausdrücklich vom Anhang I des ElektroG ausgenommen?	7
2.4.1	Leuchten in Haushalten und Glühlampen	8
	2.4.1.1 Ausnahme für „Leuchten in Haushalten“	8
	2.4.1.2 Ausnahme für Glühlampen	9
2.4.2	Ausnahme für ortsfeste industrielle Großwerkzeuge	9
2.4.3	Ausnahme für implantierte und infektiöse Medizinprodukte	9
2.5	Prüfschritt 5: Ist das Gerät Teil eines Gerätes, das nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fällt?(§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG)	10
2.5.1	Beispiel Autoradio	11
2.5.2	Beispiel Stummspielpianos	11
2.5.3	Beispiel Lüftungs- und Klimaanlage.....	11
2.5.4	Beispiel Nachtspeicheröfen	12
2.5.5	Beispiel Warmwassergeräte	12
2.6	Prüfschritt 6: Dient das Gerät der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der BRD oder ist es eigens für militärische Zwecke bestimmt? (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ElektroG)	12
2.7	Prüfschritt 7: Bestehen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder an die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen? (§ 2 Abs. 3 Satz 3 ElektroG)	13
2.7.1	Beispiel Batterie	13
3	Spezielle Abgrenzungsfälle.....	14
3.1	Bauteile / eigenständige Geräte.....	14
3.2	Druckerpatronen.....	14
3.3	CDs, CD-ROMs	15
3.4	Telefonkarten, Kreditkarten	15

1 Vorbemerkungen

Am 24. März 2005 ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der beiden EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte („WEEE-Richtlinie“)¹ und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS-Richtlinie“)².

Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten werden Pflichten zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung für die Elektro- und Elektronikaltgeräte übertragen. Die Pflichten betreffen das Produktdesign der Geräte, die Entsorgung der Altgeräte sowie organisatorische Aufgaben, wie die Registrierung bei der zuständigen Behörde, die Garantiestellung, bestimmte Meldepflichten etc..

Die Registrierung umfasst auch die Prüfung der Zuordnung der Geräte zum Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Schlüsselfrage zum ElektroG lautet daher:

Ist ein Gerät im Sinne des ElektroG ein Elektro- oder Elektronikgerät?

Eine klare Entscheidung ist in manchen Fällen nicht leicht. Ziel der vorliegenden Auslegungshinweise ist es deshalb, insbesondere Herstellern und Behörden, die über die Zugehörigkeit eines Gerätes zum Anwendungsbereich zu entscheiden haben, für solche Fälle eine Orientierungshilfe zu geben. Sie haben keinen rechtsbindenden Charakter.

Letztlich wird es zukünftig, nach erfolgter Beleihung, Aufgabe der "Gemeinsamen Stelle der Hersteller" sein, im Rahmen der Registrierung der Gerätehersteller in Zweifelsfällen Einzelfallentscheidungen darüber zu treffen, ob Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen oder nicht.

Mit diesen Hinweisen, die im Internet unter www.bmu.de zur Verfügung stehen, kommt das Bundesumweltministerium gleichzeitig einer Bitte des Bundesrates an die Bundesregierung nach (vgl. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drucksache 15/4234).

Da mit dem ElektroG EU-weit geltende Rechtsvorschriften umgesetzt werden, bedürfen Hinweise zum Anwendungsbereich in hohem Maße der inhaltlichen Abstimmung mit den Positionen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Hierbei sind insbesondere die Arbeiten im Rahmen des nach Artikel 14 der WEEE- bzw. Artikel 7 der RoHS-Richtlinie eingerichteten Ausschusses relevant. Dieser – auch TAC³ genannte - Ausschuss soll die Arbeit der Kommission zur Anpassung der EG-Abfallgesetzgebung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt unterstützen. Der TAC setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen und tagt regelmäßig. Ende Mai 2005 hat die Europäische Kommission ein Dokument zu häufig gestellten Fragen zum Anwendungsbereich der EG-Richtlinien unter im Internet veröffentlicht⁴. Im Vorwort weist sie ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein „living document“ handelt und Anpassungen im Lichte zukünftiger Erfahrungen möglicherweise erforderlich sind. In diesem Sinne sind auch die vorliegenden Hinweise zum ElektroG zu verstehen. Deshalb sollen sie bei Bedarf fortgeschrieben

¹ Directive 2002/96/EC of the European Parliament and of the Council of 27 January 2003 on waste electrical and electronic equipment (WEEE)

² Directive 2002/95/EC of the European Parliament and of the Council of 27 January 2003 on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment (RoHS)

³ Committee for the adaptation to scientific and technical progress of EG-Legislation on Waste

⁴ http://europa.eu.int/comm/environment/waste/weee_index.htm

werden. Gleichwohl erschien es dringend erforderlich, so früh wie möglich den Betroffenen in einer Frage von derart wesentlicher Bedeutung eine Hilfestellung anzubieten.

Folgende Vorgehensweise liegt den Auslegungshinweisen zugrunde:

Die einschlägigen und für den Anwendungsbereich relevanten Rechtsgrundlagen des ElektroG werden im Wortlaut dargestellt. Zitate werden durch Umrahmung der zitierten Passage kenntlich gemacht. Im Gesetz formulierte Ausnahmen werden erläutert. Abschließend sollen Beispiele zur weiteren Vertiefung und Klarstellung beitragen.

2 Erläuterungen zum Anwendungsbereich des ElektroG

§ 2 ElektroG regelt in Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/96/EG (WEEE-Richtlinie) und 2002/95/EG (ROHS) den Anwendungsbereich des Gesetzes. Mit der Beschreibung des Geltungsbereichs in Artikel 2 Absatz 1 der RoHS-Richtlinie haben auch die Regelungen in Artikel 2 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie Gültigkeit. Wegen dieser engen inhaltlichen Bezüge und der expliziten Verknüpfung der Regelungen der RoHS-Richtlinie mit dem Anwendungsbereich der WEEE-Richtlinie werden die beiden Richtlinien im ElektroG einheitlich umgesetzt.

Wo definierte Unterscheidungen oder Ausnahmen in der jeweiligen Richtlinie es erforderlich machen (z.B. Ausnahme für Kategorien 8 und 9 bei der RoHS-Richtlinie), wurden diese in das ElektroG übernommen. Nach § 5 ElektroG sind daher Geräte, die den Kategorien 8 und 9 zuzuordnen sind, vom Verwendungsverbot für Geräte, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, ausgenommen. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für die übrigen gesetzlichen Verpflichtungen.

Die in § 2 Abs. 1 ElektroG zentral genannten Elektro- und Elektronikgeräte werden in § 3 Abs. 1 ElektroG definiert. Daher ist diese Vorschrift zum Verständnis des Anwendungsbereiches ebenfalls heranzuziehen.

Entsprechend den Vorgaben der EG-Richtlinien gelten die Bestimmungen des ElektroG für alle Elektro- und Elektronikgeräte unabhängig, ob sie privat oder gewerblich genutzt werden. Deshalb geht die Prüfung nicht auf diese Unterscheidung ein, sondern konzentriert sich auf die Grundfrage, ob ein Gerät von den Regelungen des Gesetzes betroffen ist.

Insgesamt ergeben sich sieben Prüfschritte, deren Beantwortung darüber entscheidet, ob ein Gerät in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt oder nicht. Im einzelnen sind nacheinander die folgenden Fragen zu klären. Ergibt die Antwort, dass das Produkt nicht in den Anwendungsbereich fällt, können die weiteren Prüfschritte entfallen.

- Prüfschritt 1** Benötigt das Gerät zum Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder oder dient es zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder?
(§ 3 Absatz 1. Halbsatz ElektroG)
- Prüfschritt 2** Ist das Gerät ausgelegt für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt?
(§ 3 Absatz 1 2. Halbsatz ElektroG)

- Prüfschritt 3** Fällt das Gerät unter eine der 10 Kategorien?
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG)
- Prüfschritt 4** Ist das Gerät ausdrücklich vom Anhang I des ElektroG ausgenommen?
(Anhang I ElektroG)
- Prüfschritt 5** Ist das Gerät Teil eines Gerätes, das nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt?
(§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG)
- Prüfschritt 6** Dient das Gerät der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder ist es eigens für militärische Zwecke bestimmt?
(§ 2 Abs. 2 Satz 1 ElektroG)
- Prüfschritt 7** Bestehen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder an die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen?
(§ 2 Abs. 3 Satz 3 ElektroG)

2.1 Prüfschritt 1: Benötigt das Gerät zum Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder oder dient es zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder?

§ 3 Absatz 1, 1. Halbsatz ElektroG lautet:

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind**
1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, ...

Der erste Blick gilt der Begriffsbestimmung für Elektro- und Elektronikgeräte durch § 3 Absatz 1, 1. Halbsatz ElektroG. Die Formulierung entspricht der Definition in der WEEE- und der RoHS-Richtlinie:

Die Formulierung „...zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen“ bedeutet, dass elektrischer Strom und nicht z.B. Benzin oder Gas erforderlich ist, um die Primärfunktion des Gerätes zu erfüllen.

2.1.1 Beispiel Benzinrasenmäher

Die Primärfunktion eines Benzinrasenmähers ist Rasen mähen. Der Antrieb erfolgt durch einen Verbrennungsmotor – im Gegensatz zu einem Elektromotor. Die für den Betrieb des Verbrennungsmotors notwendigen elektrischen oder elektromagnetischen Einrichtungen (z.B. Starter, Zündung, Sicherheitseinrichtungen) sind unter dem Aspekt betriebsnotwendiger "Teil eines

Gerätes, das nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt" (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG) nicht vom ElektroG erfasst.

2.1.2 Beispiel solarbetriebene Geräte

Geräte, die ihre Primärfunktion mit Hilfe von Solarenergie erfüllen, wie z.B. Solartaschenrechner, Solaruhren, Solarradios, fallen in den Anwendungsbereich. Sie benötigen zum ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder.

(Vgl. im Unterschied dazu: Solaranlagen für die Stromversorgung von Haushalten fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes (Prüfschritt 4).

2.1.3 Beispiel Spielzeug

Spielzeug, das die Primärfunktion „Spielen“ behält, wenn es nicht elektrisch betrieben wird (Beispiel: brummender Teddybär), fällt nicht in den Anwendungsbereich.

2.2 Prüfschritt 2: Ist das Gerät ausgelegt für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt?

§ 3 Absatz 1, 2. Halbsatz ElektroG lautet:

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Geräte ...,
2. Geräte ...,
die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

Durch die Angabe der Volt-Obergrenzen wird klargestellt, dass Geräte, die diese Volt-Grenzen überschreiten, nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit soll - auch analog zur Begründung des Richtlinienvorschlags der Kommission - sichergestellt werden, dass große Anlagen für die Industrie, die aufgrund ihrer Konstruktionsmerkmale in eine der Kategorien des § 2 Abs. 1 ElektroG eingeordnet werden könnten, hier nicht erfasst werden. Die Spannungsgrenzen entsprechen den in Artikel 1 der Richtlinie 73/23/EWG vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen festgelegten Obergrenzen. Die Voltangaben beziehen sich auf die elektrische Eingangs- oder Ausgangsspannung, nicht auf die Spannung, die gegebenenfalls innerhalb des Geräts auftritt.⁵ Die genannten Spannungsgrenzen gelten für die in § 3 Absatz 1 durch 1. und 2. Halbsatz ElektroG bezeichneten Geräte.

⁵ aus EU-Kommission, Begründung zum Richtlinienvorschlag, (KOM (2000) 347 endg., S. 30

2.2.1 Beispiel: Geräte mit Batterien

Geräte mit Batterien erfüllen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 ElektroG. Sie fallen deshalb darunter, da sie für ihren ordnungsgemäßen Betrieb eine Spannung benötigen, die in dem in § 3 Absatz 1 2. Halbsatz ElektroG genannten Bereich liegt ist. Dieses ist auch so gewollt. In der Begründung zum Richtlinienvorschlag der WEEE-Richtlinie (S. 23) wird ausgeführt: „ Da sich jedoch 90 % der von Verbrauchern benutzten Batterien in Elektro- und Elektronikgeräten befinden und vor der Entsorgung der Geräte nicht entfernt werden, ist die getrennte Sammlung dieser Geräte - wie in dem vorliegendem Vorschlag über Elektro- und Elektronikaltgeräte vorgesehen - ein unverzichtbarer Bestandteil eines effizienten Sammelmodells für Batterien“.

2.3 Prüfschritt 3: Fällt das Gerät unter eine der 10 Kategorien? (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG lautet:

(1) Dieses Gesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die folgenden Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt:

1. **Haushaltsgroßgeräte**
2. **Haushaltskleingeräte**
3. **IT- und Telekommunikationsgeräte**
4. **Geräte der Unterhaltungselektronik**
5. **Beleuchtungskörper**
6. **Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)**
7. **Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte**
8. **Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte**
9. **Überwachungs- und Kontrollinstrumente**
10. **Automatische Ausgabegeräte.**

Das Gesetz übernimmt mit der Gliederung nach Kategorien und Beispielen von Geräten innerhalb der Kategorien (vgl. Anhang I zum ElektroG) die Vorgaben der WEEE-Richtlinie. Die hier aufgeführten Kategorien stellen eine abschließende Auflistung von Gerätekategorien dar (vgl. Begründung zu § 2 ElektroG (BT-Ds 15/3930, S.20). Die Bezeichnung „**Haushalts-**groß-/ kleingeräte“ mag irreführend sein. Sie wurde wörtlich aus der WEEE-Richtlinie übernommen. Wie auch hinsichtlich dieser Bezeichnung in der WEEE-Richtlinie fallen jedoch unter diese Kategorie auch alle vergleichbaren Großgeräte, die in Industrie und Gewerbe genutzt werden. Auch die Erwägungsgründe der WEEE-Richtlinie (Nr.10 und 16) sowie die Begründung des Kommissionsvorschlags (zu Art. 2 WEEE-Richtlinie) und die aktuellen Hinweise der EU-Kommission zum Anwendungsbereich⁶ machen deutlich, dass die Richtli-

⁶ http://europa.eu.int/comm/environment/waste/weee_index.htm: Frequently Asked Questions on RoHS and WEEE Seite 6, Punkt 1.3 Nr. 3

nie für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte gelten soll. So wird z.B. in letzteren klargestellt, dass in der Gastronomie verwendete Geräte grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der WEEE-Richtlinie ausgenommen sind. Keiner Kategorie zuordnen lassen sich beispielsweise Transportmittel (Flugzeuge, Schiffe, Kraftfahrzeuge, Fahrräder etc.), Gabelstapler oder Kräne. Sie fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG.

2.4 Prüfschritt 4: Ist das Gerät ausdrücklich vom Anhang I des ElektroG ausgenommen?

§ 2 Abs. 1 Satz 2 ElektroG lautet:

Elektro- und Elektronikgeräte sind insbesondere die in Anhang I aufgeführten Geräte.

Die in Anhang I ElektroG unter den Kategorien aufgelisteten Geräte gehören definitiv in den Anwendungsbereich. Bei den Geräten des Anhangs I handelt es sich nicht um die in § 3 Abs. 2 ElektroG legal definierte Geräteart. Die Aufzählung ist jedoch - anders als die der Kategorien - bewusst nicht abschließend. Vielmehr handelt es sich um eine Beispielliste (vgl. Begründung zu § 2 ElektroG BT-Ds 15/3930, S.20 sowie Erwägungsgründe Nr.10 und 16 der WEEE-Richtlinie als auch die Begründung des Kommissionsvorschlags zu Art. 2 WEEE-Richtlinie). Damit soll schnellen Produktveränderungen auf dem Markt Rechnung getragen werden. In fast allen Kategorien wird der offene Charakter durch die Formulierung „...und sonstige Geräte ...“ betont.

Das ElektroG enthält ausgehend von dem beschriebenen sehr umfangreichen Anwendungsbereich in § 2 Abs. 2 und 3 ElektroG verschiedene Ausnahmetatbestände, zum Teil in ebenfalls allgemeiner und weiter Beschreibung, teilweise aber auch explizit benannt.

Explizite Ausnahmen sind geregelt in § 2 Abs. 1 und 2 ElektroG und dem Anhang I ElektroG:

- Glühlampen und Leuchten in Haushalten sind grundsätzlich ausgenommen (Anhang I Nr. 5 ElektroG); für sie gelten aber die Stoffverbote nach § 5 ElektroG;
- Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge sind generell ausgenommen (Anhang I Nr. 6 ElektroG).
- Bei Medizinprodukten sind implantierte und infektiöse Produkte ausgenommen (Anhang I Nr. 8 ElektroG).

Diese Ausnahmen werden nachfolgend weitergehend erläutert.

2.4.1 Leuchten in Haushalten und Glühlampen

Anhang I Nr.5 ElektroG lautet:

5. Beleuchtungskörper

Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
 Stabförmige Leuchtstofflampen
 Kompaktleuchtstofflampen
 Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metall-
 dampflampen
 Niederdruck-Natriumdampflampen
 Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von
 Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

Beleuchtungskörper wird als Oberbegriff für "Leuchte einschließlich Lampe" verwendet. Da umgangssprachlich der Begriff „Lampe“ oft als Synonym für „Beleuchtungskörper“ angewendet wird, werden zur Klarstellung die Fach-Definitionen⁷ dargelegt.

Lampe ist definiert als

"Lichtquelle für optische Strahlung, meist im sichtbaren Bereich".

Elektrische Lampen sind daher die Geräte, die unter Nutzung von elektrischer Energie Licht erzeugen. Gemeinhin z.B. in Prospekten des Handels werden sie auch als "Leuchtmittel" bezeichnet. Die Lampe besitzt einen genormten Sockel, der zu der entsprechenden Fassung in der Leuchte passt.

Leuchte ist definiert als

"Gerät, durch welches das von einer oder mehreren Lampen erzeugte Licht verteilt, gefiltert oder umgewandelt wird. Es umfasst alle Teile, die zur Befestigung und zum Schutz der Lampe erforderlich sind, nicht jedoch die Lampe selbst, falls erforderlich elektrische Schaltkreise sowie die Vorrichtung zum Anschluss an das elektrische Versorgungsnetz."

Im Anhang I ElektroG werden in der Kategorie 5 „Beleuchtungskörper“ Beispiele für Geräte und auch Ausnahmen genannt.

2.4.1.1 Ausnahme für „Leuchten in Haushalten“

„Leuchten in Haushalten“ werden als Sammelbegriff vom Anwendungsbereich der Kategorie 5 ausgenommen. Für Leuchten in Haushalten ist allerdings der § 2 Abs. 1 Satz 3 ElektroG zu beachten.

Mögliche Entscheidungskriterien für den Anwendungsbereich sind der Einsatzort der Leuchte sowie technische Kriterien. Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten sind typische Geräte

⁷ Internationales Wörterbuch der Elektrotechnik IEC 50 / CEE 17.4
 (IEC = Internationale Elektrotechnische Kommission; CEE = Internationale Beleuchtungs-Kommission)

in privaten Haushalten, technische Leuchten wie z.B. OP-Leuchten sind typische Geräte für nicht private Haushalte.

Dementsprechend fallen Leuchten aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge (geringe haushaltsübliche Mengen) mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, wie z. B. Schreibtischleuchten, die in einer Arztpraxis, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Kleinunternehmen etc. eingesetzt sind, nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG.

Weihnachtslichterketten beispielsweise fallen unter Leuchten in privaten Haushalten. Die hier verwendeten Lampen sind Glühlampen. Dasselbe gilt für Taschenlampen (korrekter: Taschenleuchten).

Als Entscheidungshilfe über den Einsatzort außerhalb des privaten Haushalts ist die Glaubhaftmachung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 ElektroG hinzuzuziehen.

2.4.1.2 Ausnahme für Glühlampen

„Glühlampen“ sind durch Nennung des Gerätenamens generell vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen.

Eine Glühlampe, umgangssprachlich oft als Glühbirne bezeichnet, ist eine künstliche Lichtquelle, in der sich ein elektrischer Leiter durch elektrischen Strom aufheizt und dadurch zum Leuchten angeregt wird. Auch Halogenlampen sind Glühlampen.

Die sog. „Energiesparlampen“ sind hingegen keine Glühlampen, sondern Kompaktleuchtstofflampen. Für sie gilt die Ausnahme daher nicht.

Für Glühlampen ist allerdings der § 2 Abs. 1 Satz 3 ElektroG zu beachten.

2.4.2 Ausnahme für ortsfeste industrielle Großwerkzeuge

§ 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nr. 6 ElektroG lautet:

<p>6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge) Bohrmaschinen Sägen Nähmaschinen Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, usw.</p>

Ortsfeste (s. Definition in Abschnitt 2.5, 2. Kasten) industrielle Großwerkzeuge sind generell aus der Kategorie 6 ausgenommen. Hierzu gehören beispielsweise Industrieroboter und immobile Maschinen, wie z.B. eine stationäre Säge in einer Schreinerei im Gegensatz zur mobilen Kreissäge, wie sie auf Baustellen üblich ist, oder auch eine stationäre Werkzeugmaschine zum Bohren im Gegensatz zur handgeführten Bohrmaschine.

2.4.3 Ausnahme für implantierte und infektiöse Medizinprodukte

§ 2 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 8 ElektroG lautet:

8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

Die Ausnahme für implantierte und infektiöse Medizinprodukte folgt aus § 2 Absatz 1 i.V.m. Anhang I Nr. 8 ElektroG. Für die Anwendung dieser Ausnahmeregel ist zunächst zu berücksichtigen, dass erst nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch eines medizinischen Produkts die Voraussetzung für „implantierte oder infektiöse Produkte“ erfüllt werden können. In diesem Sinne fallen Produkte, die dafür bestimmt sind, implantiert zu werden, nicht unter das ElektroG. Hierfür spricht auch die Begründung im Kommissionsvorschlag zu Artikel 2 WEEE-Richtlinie, wonach „Implantate“ nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Infektiöse Produkte sind aus gesundheitlichen Gründen vom Anwendungsbereich ausgenommen. Sie sind durch Kontamination mit infektiösen Materialien in unterschiedlichem Grad gesundheitsgefährdend. Den Umgang mit kontaminierten Produkten regeln u.a. die Biostoffverordnung, das Tierseuchenerregergesetz und das Infektionsschutzgesetz mit dem Ziel der Dekontamination. Weiterhin sind die „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ zu beachten, die vom Robert-Koch-Institut und Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegeben wurden.

Geräte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch und entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften zur Dekontaminierung nicht mehr infektiös sind, fallen daher in den Anwendungsbereich.

Als explizit genannte Beispiele für typische Geräte, die in den Anwendungsbereich fallen, finden sich im Anhang I Nummer 8 ElektroG Dialysegeräte und Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik. Hier ist regelmäßig von der Gefahr einer Kontaminierung, aber auch von Dekontaminierungsmaßnahmen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auszugehen.

Der sachgemäße Umgang mit infektiösen Abfällen ist u.a. in der LAGA-„Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ beschrieben.

Im privaten Haushalt kann nicht davon ausgegangen werden, dass kontaminierte Produkte bei Eintritt der Abfalleigenschaft regelgerecht dekontaminiert werden. So lässt sich z.B. für Blutzuckermessgeräte i.d.R. nicht ausschließen, dass sie durch den Kontakt mit Blut infektiös geworden sind. Für solche Geräte gilt daher die Ausnahme der Kategorie 8 ElektroG.

Blutdruckmessgeräte kommen üblicherweise nicht mit Blut in Kontakt. Sie können daher als nicht infektiös gelten und fallen damit in den Anwendungsbereich des ElektroG.

2.5 Prüfschritt 5: Ist das Gerät Teil eines Gerätes, das nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fällt?(§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG lautet:

- (1) Dieses Gesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die folgenden Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Ein Gerät, das die Definition des § 3 Abs. 1 ElektroG erfüllt und einer der 10 Kategorien nach § 2 Absatz 1 ElektroG zugeordnet werden kann, ist gleichwohl vom Anwendungsbereich ausgenommen, wenn es Teil eines anderen Gerätes ist, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Gerät Bestandteil eines Gerätes ist, das bereits nach dem Ergebnis des Prüfschrittes 3 nicht einer Kategorie zugeordnet werden kann. Gleiches gilt, wenn das Gerät Bestandteil eines Produktes ist, das selbst kein Gerät ist (z.B. ein Fahrzeug). Es gilt aber beispielsweise auch, wenn das Gerät Teil einer ortsfesten Anlage ist. Der Leitfaden zur Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie⁸) enthält dazu eine Definition, die als Interpretationshilfe herangezogen werden kann:

„Ortsfeste Anlage“ ist eine Kombination mehrerer Systeme, Endprodukte und/oder Bauteile, die von einem Assembler/Errichter an einem bestimmten Ort zusammengefügt und/oder installiert werden, um in einem zu erwartenden Umfeld zusammenzuarbeiten und eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen; diese Kombination soll aber nicht als einzelne funktionale oder Handelseinheit in Verkehr gebracht werden.“

2.5.1 Beispiel Autoradio

Da Transportmittel nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen (vgl. Prüfschritt 3), sind auch Geräte, die eigens zum Einbau in Flugzeugen, Schiffen, Bahnen, Kraftfahrzeugen oder anderen Transportmitteln (z.B. Fahrrädern) bestimmt sind, nicht vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst.

Autoradios, Freisprechanlagen o.ä. werden eigens für den Betrieb in Fahrzeugen in Verkehr gebracht; sie fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. Als in PKW eingebaute Geräte unterfallen sie der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen" (AltfahrzeugV).

2.5.2 Beispiel Stummspielpianos

Elektrische Musikinstrumente (z.B. E-Gitarren, Keyboards) sind der Kategorie 4 zuzuordnen, während Musikinstrumente ohne elektrische Funktionen (z.B. akustische Gitarre, Klavier) eindeutig nicht vom ElektroG betroffen sind. Wird nun beispielsweise in ein funktionierendes akustisches Klavier eine elektrische Zusatzeinrichtung (z.B. eine Stummspieleinrichtung) eingebaut, fällt diese Einrichtung in den Anwendungsbereich, da sie als einzelne funktionale Einheit zu betrachten ist. Das akustische Klavier selbst wird folgerichtig durch das Stummspielgerät nicht zum Elektrogerät im Sinne des ElektroG.

2.5.3 Beispiel Lüftungs- und Klimaanlage

Mit dem Gebäude fest verbundene Lüftungs- und Klimaanlage entsprechen als technische Gebäudeausrüstung der Definition für ortsfeste Anlagen. Sie sind daher grundsätzlich vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen. Dies gilt z. B. für so genannte Split-Klimageräte, nicht jedoch für mobile Raumklimageräte.

⁸ Leitfaden für die Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinien 91/263/EWG, 92/31/EWG, 93/68/EWG und 93/97/EWG in der Fassung vom 28. Mai 1997 Punkt 6.5.2.1; S. 38

2.5.4 Beispiel Nachtspeicheröfen

Wärmespeicherheizgeräte wie z.B. Nachtspeicheröfen entsprechen vom Grundsatz her der Kategorie 1 des ElektroG.

Da sie jedoch der o.a. Definition für eine ortsfeste Anlage genügen, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich.

Hinweis: Für die Entsorgung von Wärmespeicherheizgeräten mit asbesthaltigen und Chrom VI-haltigen Stoffen gelten besondere Vorschriften wie z.B. die TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten“. Speicherheizgeräte als Quellen asbesthaltiger Gefahrstoffe sind durch sachkundige Personen zu demontieren und zu entsorgen.

2.5.5 Beispiel Warmwassergeräte

Warmwassergeräte, die in ihrer Bauart als Druckgeräte mit dem Wasserleitungssystem direkt verbunden sind und unter Wasserleitungsdruck stehen, gelten als „feste Installation“ und fallen nicht unter das ElektroG.

Offene, drucklose Warmwassergeräte, die zur Versorgung nur einer Zapfstelle geeignet sind, sind über eine Einrichtung (Armatür) vom Wasserleitungssystem getrennt und gelten nicht als „feste Installation“ (z.B. 5 Liter Kochendwasser-Geräte).

2.6 Prüfschritt 6: Dient das Gerät der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der BRD oder ist es eigens für militärische Zwecke bestimmt? (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ElektroG)

§ 2 Abs. 2 Satz 1 ElektroG bestimmt:

Dieses Gesetz gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen oder eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 ElektroG setzt Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/96/EG um. Die Ausnahme rechtfertigt sich auch aus Artikel 296 Abs. 1 Buchstabe b EG-V. Hiernach kann jeder Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen. Unter Sicherheitsinteressen in diesem Sinne sind Interessen der inneren als auch der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen. Beispielhaft sind der Begründung zum Gesetzentwurf Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen an Flughäfen erwähnt (vgl. BT-Ds 15/3930, S. 21). Ob bestimmte Geräte von der Ausnahme in § 2 Abs.2 Satz 1 ElektroG betroffen sind, bedarf der Betrachtung im konkreten Einzelfall. Eine generelle Ausnahme für alle Geräte, die bei Behörden und Organisationen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben eingesetzt werden, besteht nicht. Jedoch dürfte ein Gerät, das speziell für die besonderen Belange der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) konzipiert wurde, von der Ausnahme erfasst sein. Andererseits werden beispielsweise Gepäckröntgengeräte, Metalldetektoren, Zutrittsysteme auch in Privatunternehmen genutzt. Sie stellen dann so genannte dual-use-Geräte dar und sind generell im Anwendungsbereich des ElektroG.

Ausgenommen sind ferner Geräte, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind. Hierzu zählen z.B. Waffen, Munition und Kriegsmaterial. Geräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch in militärischen Einrichtungen eingesetzt werden können, die also nicht eigens für

militärische Zwecke bestimmt sind, fallen in den Anwendungsbereich des ElektroG. Typische Beispiele sind Kaffeemaschinen, Drucker, Scanner, Staubsauger. Wird ein Gerät in der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt, spricht viel dafür, dass es nicht eigens für militärische Zwecke bestimmt ist und dem ElektroG unterfällt, wenn es nicht darüber hinausgehend der Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dient. Im Gegensatz dazu fallen Geräte, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) fallen, nicht unter das ElektroG.

2.7 Prüfschritt 7: Bestehen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder an die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen? (§ 2 Abs. 3 Satz 3 ElektroG)

§ 2 Abs. 3 Satz 3 ElektroG bestimmt:

Bestehen auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder an die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, bleiben diese unberührt.

Geräte, für die das Inverkehrbringen oder die Rücknahme, die Wiederverwendung oder die Entsorgung bereits anderweitig geregelt ist, unterfallen dem ElektroG nur insoweit, als diese anderweitigen Regelungen keine besonderen Anforderungen an das Inverkehrbringen oder die Rücknahme, die Wiederverwendung oder die Entsorgung aufstellen. Andere Rechtsvorschriften in diesem Sinne können z.B. die Altfahrzeugverordnung oder die Batterieverordnung sein.

2.7.1 Beispiel Batterie

Die Gestaltung von Neubatterien und die Entsorgung von Altbatterien werden durch die Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (BattV) geregelt. Die BattV stellt wie die AltfahrzeugV eine Spezialvorschrift dar, die dem ElektroG vorgeht.

Geräte, die fest eingebaute Batterien enthalten, unterfallen allerdings dem ElektroG. Nach Anhang III ElektroG sind diese Batterien während der Behandlung zu separieren und dann gemäß BattV der Entsorgung zuzuführen.

3 Spezielle Abgrenzungsfälle

3.1 Bauteile / eigenständige Geräte

Die gesetzlichen Herstellerpflichten sind an das Inverkehrbringen von Geräten im Sinne des ElektroG geknüpft. Die Hersteller von Bauteilen für solche Geräte sind hingegen nur mittelbar - z.B. über die Vorschriften zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe, die von den Geräteherstellern einzuhalten sind - betroffen. Daher erscheint es notwendig, die Abgrenzung zwischen eigenständigen Geräten und Bauteilen näher zu erläutern. Bei der Entscheidung, ob ein Bauelement ein eigenständiges Gerät oder ein Bauteil ist, kann die Betrachtung weiter helfen, ob das Produkt eine eigenständige Funktion erfüllt, oder nicht.

Auch wenn Bauelemente innerhalb des Gerätes, in das sie eingebaut sind, stets eine Funktion erfüllen, haben sie selbst nicht zwangsläufig immer eine eigenständige Funktion. Beispielsweise erfüllt ein in eine gedruckte Leiterplatte eingebauter Transistor eine Funktion als Verstärker, es ist jedoch nur die vollständige Karte, die den vom Hersteller berücksichtigten Erwartungen des Endbenutzers entspricht, z.B. die Verstärkung eines bestimmten Signals. Der Transistor erfüllt keine eigenständige Funktion und kann daher nicht als „Gerät“ angesehen werden; es handelt sich vielmehr um ein Bauteil.

Ähnliche Beispiele für Bauelemente ohne eigenständige Funktion sind elektrische oder elektronische Bauelemente in elektrischen oder elektronischen Schaltkreisen (Widerstände, Kondensatoren, Spulen, Dioden, Transistoren, Thyristoren, Triacs), Kabel für Festinstallationen, Schaltrelais, Stecker, Steckdosen, Anschlussleisten, LEDs, Flüssigkristallanzeigen.

Diese Bauelemente ohne eigenständige Funktion gelten nicht als Geräte im Sinne des ElektroG. Erst das Gerät, in das diese Bauteile eingebaut worden sind, erfüllt die erwartete bestimmungsgemäße eigenständige Funktion.

Demgegenüber sind Geräte mit eigenständiger Funktion beispielsweise Steckkarten für Computersysteme oder Eingabe-/Ausgabemodule für Computer, die für den Einbau durch den Endanwender angeboten werden. Solche Karten haben, sobald sie in einen Personal Computer (PC) eingesetzt sind, für den Benutzer eine eigenständige Funktion.

Ähnliche Beispiele für Geräte mit eigenständiger Funktion sind Mikroprozessorkarten, Karten für die Zentraleinheit (Motherboards), Modem-Karten, Festplatten- oder Diskettenlaufwerke für Computer.

Sie müssen als Geräte gelten und unterliegen somit den Bestimmungen des ElektroG.

3.2 Druckerpatronen

Die Europäische Kommission vertritt die Auffassung⁹, dass es sich bei Druckerpatronen wie z.B. Tintenstrahlpatronen und Tonerkartuschen in der Regel um Verbrauchsmaterialien han-

⁹ http://europa.eu.int/comm/environment/waste/weee_index.htm

delt. Darunter sind Behältnisse für Tinte oder Toner zu verstehen, die keinen elektrischen Strom zu ihrem Betrieb benötigen.

Sie können allerdings im Entsorgungsfall eines Druckers relevant werden. Werden sie mit dem Gerät entsorgt, fallen sie auf jeden Fall unter die Prüfpflicht des § 11 Abs. 1 ElektroG (Wiederverwendbarkeit). Nach Anhang III ElektroG erfordern Geräte, die Tonerkartuschen enthalten, eine selektive Behandlung.

3.3 CDs, CD-ROMs

CDs und CD-ROMs verfügen nicht über elektrotechnische Funktionen. Sie fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG.

3.4 Telefonkarten, Kreditkarten

Nach Auffassung der Europäischen Kommission fallen Telefonkarten, Kreditkarten u.ä. als Verbrauchsmaterialien nicht in den Anwendungsbereich der EG-Richtlinien. Insbesondere sind sie nicht als "sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln" unter Kategorie 3 einzuordnen.